Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3340

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 31109 — 5697/68

Bonn, den 9. Oktober 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 29. November 1965 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik, das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge und Kontrollmaßnahmen betreffend

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen. Die Protokolle sowie eine Denkschrift hierzu sind beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist von den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Auswärtigen gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 328. Sitzung am 4. Oktober 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Verteidigung
Schröder

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger,
Bad Godesberg, Goethestr. 54, Postfach 821
Telefon 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 29. November 1965 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik, das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge und Kontrollmaßnahmen betreffend

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den in Washington am 8. Dezember 1965 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Protokollen vom 29. November 1965 zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 265), das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge und Kontrollmaßnahmen betreffend, wird zugestimmt. Die Protokolle werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll, das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge betreffend, nach seinem Artikel II Abs. 2 sowie der Tag, an dem das Protokoll, Kontrollmaßnahmen betreffend, nach seinem Artikel III Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Die Protokolle bedürfen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, weil sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Die Protokolle sollen auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Protokolle für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung:

Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Es ist beabsichtigt, die in dem Protokoll, Kontrollmaßnahmen betreffend, vorgesehenen internationalen Kontrollmaßnahmen von den Kapitänen und Offizieren der im Fischereischutz eingesetzten Fahrzeuge der Bundesrepublik durchführen zu lassen. Es wird von den Empfehlungen der Kommission gemäß Artikel I des Protokolls und den Erfahrungen der Praxis abhängig sein, ob das vorhandene Personal hierzu ausreicht. Im übrigen wird auch der Bund durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Protokoll zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik, das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge betreffend

Protocol to the International Convention for the Northwest Atlantic Fisheries relating to entry into force of proposals adopted by the Commission

The Governments parties to the International Convention for the Northwest Atlantic Fisheries signed at Washington under date of February 8, 1949, which Convention, as amended, is hereinafter referred to as the Convention, desiring to facilitate the entry into force of proposals adopted by the Commission, agree as follows:

Article I

Paragraphs 7 and 8 of Article VIII of the Convention shall be amended to read as follows:

"7. (a) Each proposal made by the Commission under paragraphs 1 or 5 of this Article shall become effective for all Contracting Governments six months after the date on the notification from the Depositary Government transmitting the proposal to the Contracting Governments, except as otherwise provided herein.

(b) If any Contracting Government participating in the Panel or Panels for the sub-area or sub-areas to which a proposal applies, or any Contracting Government in the case of a proposal made under paragraph 5 above, presents to the Depositary Government objection to any proposal within six months of the date on the notification of the proposal by the Depositary Government, the proposal shall not become effective for any Government for an additional sixty days. Thereupon any other Contracting Government participating in the Panel or Panels concerned, or any other Contracting Government in the case of a proposal made under paragraph 5 above, may similarly object prior to the expiration of the additional sixty-day period, or within thirty days after receiving notice of an objection by another Contracting Government made within such additional sixty days, whichever date shall be the later. The proposal shall become effective for all Contracting Governments except those Governments which have presented objections, at the end of the extended period or periods for objecting. If, however, objections have been presented by a majority of Contracting Governments participating in the Panel or Panels concerned, or by a majority of all Contracting Governments in the case of a proposal made under paragraph 5, the proposal shall not become effective unless any or all of the Contracting Governments nevertheless agree as among themselves to give effect to it on an agreed date.

(c) Any Contracting Government which has objected to a proposal may at any time withdraw that objection and the proposal shall become effective with respect to such Government, immediately if the proposal is already in effect, or at such time as it becomes effective under the terms of this Article.

(Übersetzung)

Die Vertragsregierungen des am 8. Februar 1949 in Washington unterzeichneten Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik, in seiner geänderten Fassung im folgenden als „Übereinkommen" bezeichnet, haben in dem Wunsch, das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge zu erleichtern, folgendes vereinbart:

Artikel I

Die Absätze 7 und 8 von Artikel VIII des Übereinkommens werden neu gefaßt und lauten wie folgt:

„(7) a) Jeder von der Kommission nach Absatz 1 oder 5 gemachte Vorschlag tritt für alle Vertragsregierungen sechs Monate nach dem Datum der Notifikation in Kraft, mit der die Verwahrregierung den Vorschlag an die Vertragsregierungen weiterleitet, soweit in diesem Artikel nichts anderes vorgesehen ist.

b) Erhebt eine einem Ausschuß für ein Untergebiet angehörende Vertragsregierung Einspruch gegen einen dieses Untergebiet betreffenden Vorschlag, oder erhebt eine beliebige Vertragsregierung Einspruch gegen einen auf Absatz 5 gestützten Vorschlag, und zwar in beiden Fällen bei der Verwahrregierung binnen sechs Monaten nach dem Datum der Notifikation des Vorschlags durch die Verwahrregierung, so tritt der Vorschlag während weiterer sechzig Tage für keine Regierung in Kraft. In diesem Fall kann jede dem betreffenden Ausschuß angehörende andere Vertragsregierung und bei einem auf Absatz 5 gestützten Vorschlag jede beliebige Vertragsregierung ebenfalls Einspruch erheben, und zwar vor Ablauf der Zusatzfrist von sechzig Tagen oder binnen dreißig Tagen nach Empfang der Mitteilung über einen von einer anderen Vertragsregierung innerhalb der Zusatzfrist von sechzig Tagen erhobenen Einspruch, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Der Vorschlag tritt für alle Vertragsregierungen mit Ausnahme der Regierungen, die Einspruch erhoben haben, bei Ablauf der letzten Einspruchsfrist in Kraft. Ist jedoch von einer Mehrheit der dem betreffenden Ausschuß angehörenden Vertragsregierungen oder bei einem auf Absatz 5 gestützten Vorschlag von einer Mehrheit aller Vertragsregierungen Einspruch erhoben worden, so tritt der Vorschlag nicht in Kraft, es sei denn, daß einige oder alle Vertragsregierungen übereinkommen, den Vorschlag zu einem vereinbarten Zeitpunkt untereinander in Kraft zu setzen.

c) Eine Vertragsregierung, die gegen einen Vorschlag Einspruch erhoben hat, kann diesen jederzeit zurücknehmen; für diese Regierung wird der Vorschlag sofort rechtswirksam, wenn er schon in Kraft befindlich ist oder mit dem späteren Zeitpunkt, zu dem er auf Grund dieses Artikels in Kraft tritt.

"8. The Depositary Government shall notify each Contracting Government immediately upon receipt of each objection and of each withdrawal of objection, and of the entry into force of any proposal."

(8) Die Verwahrregierung notifiziert jeder Vertragsregierung sofort nach Eingang jeden Einspruch und jede Zurücknahme eines Einspruchs sowie das Inkrafttreten eines jeden Vorschlags."

Article II

1. This Protocol shall be open for signature and ratification or approval or for adherence by any Government party to the Convention.

2. This Protocol shall enter into force on the date on which instruments of ratification or approval have been deposited with, or written notifications of adherence have been received by, the Government of the United States of America, from all the Governments parties to the Convention.

3. Any Government becoming a party to the Convention after this Protocol enters into force shall adhere to this Protocol, such adherence to be effective on the same date that such Government becomes a party to the Convention.

4. The Government of the United States of America shall inform all Governments signatory or adhering to the Convention of all ratifications or approvals deposited and adherences received and of the date this Protocol enters into force.

Artikel II

(1) Dieses Protokoll liegt für jede Vertragsregierung des Übereinkommens zur Unterzeichnung und Ratifizierung oder Genehmigung oder zum Beitritt auf.

(2) Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem von allen Vertragsregierungen des Übereinkommens bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Ratifikationsurkunden hinterlegt worden oder schriftliche Beitrittsnotifikationen eingegangen sind.

(3) Jede Regierung, die nach Inkrafttreten dieses Protokolls Vertragspartei des Übereinkommens wird, tritt damit auch diesem Protokoll bei, und zwar mit dem Zeitpunkt, zu dem sie Vertragspartei des Übereinkommens wird.

(4) Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unterrichtet alle Regierungen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung aller Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden, vom Eingang aller Beitrittserklärungen sowie über den Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll in Kraft tritt.

Article III

1. The original of this Protocol shall be deposited with the Government of the United States of America, which Government shall communicate certified copies thereof to all the Governments signatory or adhering to the Convention.

2. This Protocol shall bear the date on which it is opened for signature and shall remain open for signature for a period of fourteen days thereafter, following which period it shall be open for adherence.

Artikel III

(1) Die Urschrift dieses Protokolls wird bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt; diese übermittelt allen Regierungen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, beglaubigte Abschriften.

(2) Dieses Protokoll trägt das Datum, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird; es liegt anschließend vierzehn Tage lang zur Unterzeichnung und danach zum Beitritt auf.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, having deposited their respective powers, have signed this Protocol.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer entsprechenden Vollmachten dieses Protokoll unterschrieben.

DONE at Washington this twenty-ninth day of November 1965, in the English language.

GESCHEHEN zu Washington am 29. November 1965 in englischer Sprache.

For CANADA: Für KANADA:

C. S. A. Ritchie
Dec 13, 1965

For DENMARK: Für DÄNEMARK:

Torben Rønne
Dec 1st, 1965

For the FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY: Für die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

K. H. Knappstein
Dec. 8th, 1965

For FRANCE: Für FRANKREICH:

Bruno de Leusse
Dec 13th, 1965

For ICELAND: Für ISLAND:

Pétur Thorsteinsson
Dec. 7, 1965

For ITALY: Für ITALIEN:

Sergio Fenoaltea
Dec. 13, 1965

For NORWAY: Für NORWEGEN:

Hans Engen
Dec. 13th 1965

For POLAND: Für POLEN:

E Drozniak
Dec. 13th 1965

For PORTUGAL: Für PORTUGAL:

Vasco Vieira Garin
13th Dec. 1965

For SPAIN: Für SPANIEN:

Merry del Val
December 8th 1965

For the UNION OF SOVIET SOCIALIST REPUBLICS: Für die UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN:

A. Dobrynin
Dec. 2, 1965

For the UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND: Für das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND:

Patrick Dean
December 8, 1965

For the UNITED STATES OF AMERICA: Für die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA:

Burdick H. Brittin
Dec. 2, 1965.

Protokoll zum Internationalen Übereinkommen über die Fischerei im Nordwestatlantik, Kontrollmaßnahmen betreffend

Protocol to the International Convention for the Northwest Atlantic Fisheries, relating to Measures of Control

The Governments parties to the International Convention for the Northwest Atlantic Fisheries signed at Washington under date of February 8, 1949, which Convention, as amended, is hereinafter referred to as the Convention, desiring to provide for national and international measures of control on the high seas for the purposes of ensuring the application of the Convention and the measures in force thereunder, agree as follows:

Article I

Paragraph 5 of Article VIII of the Convention is amended by adding the following:

"and may also, on its own initiative, make proposals for national and international measures of control on the high seas for the purposes of ensuring the application of the Convention and the measures in force thereunder."

Article II

Paragraph 8 of Article VIII of the Convention is amended by adding the following:

"or, in the case of proposals made under paragraph 5 above, from all Contracting Governments."

Article III

1. This Protocol shall be open for signature and ratification or approval or for adherence on behalf of any Government party to the Convention.

2. This Protocol shall enter into force on the date on which instruments of ratification or approval have been deposited with, or written notifications of adherence have been received by, the Government of the United States of America, on behalf of all the Governments parties to the Convention; provided, however, that Article II of this Protocol shall enter into force only if the Protocol Relating to Entry into Force of Proposals adopted by the Commission, done at Washington on November 29, 1965, has not entered into force and shall, in such case, continue in force only until that Protocol enters into force.

3. Any Government becoming a party to the Convention after this Protocol enters into force shall adhere to this Protocol, such adherence to be effective on the same date that such Government becomes a party to the Convention.

4. The Government of the United States of America shall inform all Governments signatory or adhering to the Convention of all ratifications and approvals deposited and adherences received and of the date this Protocol enters into force.

Article IV

1. The original of this Protocol shall be deposited with the Government of the United States of America, which

(Übersetzung)

Die Vertragsregierungen des am 8. Februar 1949 in Washington unterzeichneten Internationalen Übereinkommens über die Fischerei im Nordwestatlantik, in seiner geänderten Fassung im folgenden als „Übereinkommen" bezeichnet, haben in dem Wunsch, nationale und internationale Kontrollmaßnahmen auf hoher See vorzusehen, um die Durchführung des Übereinkommens und der auf Grund desselben in Kraft befindlichen Maßnahmen sicherzustellen, folgendes vereinbart:

Artikel I

Absatz 5 von Artikel VIII des Übereinkommens wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„und kann auch selbst Vorschläge betreffend nationale und internationale Kontrollmaßnahmen auf hoher See machen, um die Durchführung des Übereinkommens und der auf Grund desselben in Kraft befindlichen Maßnahmen sicherzustellen."

Artikel II

Absatz 8 von Artikel VIII des Übereinkommens wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„oder an dem — bei einem Vorschlag im Sinne des Absatzes 5 — die Notifizierungen über seine Annahme durch alle Vertragsregierungen vorliegen."

Artikel III

(1) Dieses Protokoll liegt für jede Vertragsregierung des Übereinkommens zur Unterzeichnung und Ratifizierung oder Genehmigung oder zum Beitritt auf.

(2) Dieses Protokoll tritt an dem Tag in Kraft, an dem namens aller Vertragsregierungen des Übereinkommens bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Ratifikations- oder Genehmigungsurkunden hinterlegt worden oder schriftliche Beitrittsnotifikationen eingegangen sind; dies gilt unter der Voraussetzung, daß Artikel II dieses Protokolls nur dann in Kraft tritt, wenn das am 29. November 1965 in Washington beschlossene Protokoll betreffend das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge nicht in Kraft getreten ist; in diesem Fall bleibt Artikel II so lange in Kraft, bis jenes Protokoll in Kraft tritt.

(3) Jede Regierung, die nach Inkrafttreten dieses Protokolls Vertragspartei des Übereinkommens wird, tritt damit auch diesem Protokoll bei; der Beitritt wird mit dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die betreffende Regierung Vertragspartei des Übereinkommens wird.

(4) Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unterrichtet alle Regierungen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, von der Hinterlegung aller Ratifikations- und Genehmigungsurkunden, vom Eingang aller Beitrittsnotifikationen sowie von dem Zeitpunkt, zu dem dieses Protokoll in Kraft tritt.

Artikel IV

(1) Die Urschrift dieses Protokolls wird bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt;

Government shall communicate certified copies thereof to all the Governments signatory or adhering to the Convention.

2. This Protocol shall bear the date on which it is opened for signature and shall remain open for signature for a period of fourteen days thereafter, following which period it shall be open for adherence.

diese übermittelt allen Regierungen, die das Übereinkommen unterzeichnet haben oder ihm beigetreten sind, beglaubigte Abschriften.

(2) Dieses Protokoll trägt das Datum, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird; es liegt anschließend vierzehn Tage zur Unterzeichnung und danach zum Beitritt auf.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, having deposited their respective powers, have signed this Protocol.

DONE at Washington this twenty-ninth day of November 1965, in the English language.

ZU URKUND DESSEN haben die Unterzeichneten nach Hinterlegung ihrer entsprechenden Vollmachten dieses Protokoll unterschrieben.

GESCHEHEN zu Washington am 29. November 1965 in englischer Sprache.

For CANADA: Für KANADA:
C. S. A. Ritchie
Dec 13, 1965

For DENMARK: Für DÄNEMARK:
Torben Rønne
Dec 1st, 1965

For the FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY: Für die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:
K. H. Knappstein
Dec. 8th, 1965

For FRANCE: Für FRANKREICH:
Bruno de Leusse
Dec 13th, 1965

For ICELAND: Für ISLAND:
Pétur Thorsteinsson
Dec. 7, 1965

For ITALY: Für ITALIEN:
Sergio Fenoaltea
Dec. 13, 1965

For NORWAY: Für NORWEGEN:
Hans Engen
Dec. 13th 1965

For POLAND: Für POLEN:
E Drozniak
Dec. 13th 1965

For PORTUGAL: Für PORTUGAL:
Vasco Vieira Garin
13th Dec. 1965

For SPAIN: Für SPANIEN:
Merry del Val
December 8th 1965

For the UNION OF SOVIET SOCIALIST REPUBLICS: Für die UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN:
A. Dobrynin
Dec. 2, 1965

For the UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND: Für das VEREINIGTE KÖNIGREICH GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND:
Patrick Dean
December 8, 1965

For the UNITED STATES OF AMERICA: Für die VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA:
Burdick H. Brittin
Dec. 2, 1965.

Denkschrift

I. Allgemeines

Die Protokolle ändern und ergänzen das Internationale Übereinkommen vom 8. Februar 1949 über die Fischerei im Nordwestatlantik (Bundesgesetzblatt 1957 II S. 265).

Das Protokoll, das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge betreffend, ändert das in diesem Übereinkommen geregelte Verfahren zur Inkraftsetzung von Vorschlägen der Internationalen Kommission für die Fischerei im Nordwestatlantik (ICNAF). Durch das Protokoll, Kontrollmaßnahmen betreffend, wird das Übereinkommen insoweit ergänzt, als der Kommission nunmehr auch ermöglicht wird, Vorschläge für nationale und internationale Kontrollmaßnahmen auf hoher See zu machen.

Die vorgesehenen Änderungen des Übereinkommens folgen im wesentlichen der Regelung in den Artikeln 8 und 13 Abs. 3 des Übereinkommens vom 24. Januar 1959 über die Fischerei im Nordostatlantik (Bundesgesetzbl. 1963 II S. 157).

II. Zum Protokoll, das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge betreffend

Nach der bisherigen Regelung in Artikel VIII des Übereinkommens konnte ein Vorschlag erst dann in Kraft treten, wenn alle von ihm betroffenen Vertragsparteien der Verwahrerregierung seine Annahme notifiziert hatten. Dieses Verfahren hat erhebliche Verzögerungen bei der Inkraftsetzung von Vorschlägen der Kommission verursacht. Daher soll durch das Protokoll das Übereinkommen dahin geändert werden, daß die Vorschläge der ICNAF nach Ablauf einer Einspruchsfrist für alle Vertragsregierungen in Kraft treten, sofern kein Einspruch erhoben wird.

Artikel I des Protokolls regelt die vorgesehene Änderung des Zustimmungsverfahrens im einzelnen. Danach tritt ein Vorschlag der Kommission für jede Vertragsregierung grundsätzlich binnen 6 Monaten nach seiner Notifizierung durch die Verwahrerregierung in Kraft. Da sich die Vorschläge der Kommission im Einzelfall auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen können, muß der Bundesregierung die Möglichkeit gegeben sein, nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften einzuholen, bevor ein Vorschlag für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich wird.

Wenn dieses Verfahren nicht innerhalb von 6 Monaten durchgeführt werden kann, wird die Bundesregierung Einspruch erheben, um die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Annahme des Vorschlags zu schaffen. Die Erhebung des Einspruchs hindert nach der Neufassung des Artikels VIII Abs. 7 b) des Übereinkommens das Wirksamwerden des Vorschlags für die Bundesrepublik Deutschland. Der Einspruch kann, wenn die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Annahme des Vorschlags durch die Bundesrepublik gegeben sind, jederzeit zurückgenommen werden; nach der vorgesehenen Neufassung des Artikels VIII Abs. 7 c) wird der Vorschlag dann auch für die Bundesrepublik Deutschland sofort wirksam.

Artikel II und III enthalten die üblichen Bestimmungen über Unterzeichnung, Beitritt, Inkrafttreten und Hinterlegung.

III. Zum Protokoll, Kontrollmaßnahmen betreffend

Bisher konnten nur die Vertragsparteien des Übereinkommens nationale Kontrollmaßnahmen vorschreiben; eine internationale Kontrolle war nicht vorgesehen. Dadurch, daß die Kommission das Vorschlagsrecht für Kontrollmaßnhamen erhält, soll einerseits eine Harmonisierung der nationalen Kontrollmaßnahmen und damit eine gleichmäßige Anwendung der Vorschriften zur Erhaltung der Fischbestände durch alle Mitgliedstaaten erreicht werden. Darüber hinaus wird die internationale Kontrolle eine bessere Aufsicht über die Einhaltung der nach dem Übereinkommen geltenden Regeln für die Fischerei ermöglichen, zumal die meisten Mitgliedstaaten wegen der großen Entfernungen und der geringen Zahl der zur Verfügung stehenden Aufsichtsfahrzeuge keine ausreichende Kontrolle über ihre eigenen Fischereifahrzeuge ausüben können.

Artikel I des Protokolls ergänzt Artikel VIII Abs. 5 des Übereinkommens. Die Einfügung in diese Vorschrift stellt klar, daß die Vorschläge von Kontrollmaßnahmen demselben Verfahren unterliegen wie die Vorschläge über Erhaltungsmaßnahmen. Demnach können Vorschläge der Kommission für Kontrollmaßnahmen nach Artikel II Abs. 7 des Übereinkommens nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen aller vertragsschließenden Regierungen zustande kommen.

Artikel II betrifft den Zeitpunkt, an dem die Vorschläge der Kommission wirksam werden. Während die Vorschläge über Erhaltungsmaßnahmen auf Empfehlung der Regionalausschüsse für ein oder mehrere bestimmte Untergebiete des Übereinkommensgebiets gefaßt werden, gelten die Kontrollmaßnahmen naturgemäß für das gesamte Übereinkommensgebiet. Daher ist zu ihrem Wirksamwerden die Annahme durch alle Vertragsregierungen unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in den Regionalausschüssen erforderlich.

Artikel III enthält neben den üblichen Vorschriften über Inkrafttreten und Beitritt in Absatz 2 eine Sonderregelung, die sich auf das Inkrafttreten des Artikels II des Protokolls bezieht. Die Bestimmung stellt klar, daß die durch das Protokoll, das Inkrafttreten der von der Kommission angenommenen Vorschläge betreffend, vorgesehene Änderung des Verfahrens zur Annahme von Vorschlägen der Kommission auch für Vorschläge über Kontrollmaßnahmen gelten soll.

Artikel IV betrifft die Hinterlegung des Protokolls.

Bn 812162 10. 68